

**AUS DEM THEMENGEBIET:
AUSLÄNDERRECHT
DER FAMILIENNACHZUG**

Zu den einzelnen Voraussetzungen des Familiennachzugs und deren geringeren Anforderungen für EU/EFTA-Staatsangehörige.

I. Familienangehörige von EU/EFTA-Bürgern

Für EU/EFTA-Bürger besteht ein Anspruch auf Familiennachzug unabhängig vom Aufenthaltsstaat der Familienangehörigen. Der Anspruch besteht insbesondere auf den Nachzug des Ehegatten oder des gleichgeschlechtlichen Partners, wenn eine angemessene, jedoch nicht zwingend gemeinsame Wohnung besteht, kein Rechtsmissbrauch vorliegt und der Nachzug keine aktuelle Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung verursacht. EU/EFTA-Bürger haben ebenfalls Anspruch auf den Nachzug der Kinder bis zum Alter von 21 Jahren oder wenn noch Unterhalt gewährt wird, von Verwandten in aufsteigender Linie, sofern ihnen Unterhalt gewährt wird, und von weiteren Familienangehörigen, sofern ihnen Unterhalt gewährt wird oder früher eine

Haushaltsgemeinschaft bestand (Art. 3 Ziff. 5 Freizügigkeitsabkommen, Art. 8 EMRK).

II. Familienangehörige von Schweizerinnen und Schweizern

Schweizer Bürger haben einen Anspruch auf Nachzug des Ehegatten, wenn eine gemeinsame Wohnung besteht. Von dieser Voraussetzung kann nur abgesehen werden, wenn wichtige Gründe vorliegen. Des Weiteren dürfen kein Rechtsmissbrauch und keine Widerrufsgünde vorliegen. Letztere können gegeben sein, wenn jemand gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstossen hat oder dauerhaft in erheblichem Mass auf Sozialhilfe angewiesen ist (Art. 42, 50 und 51 AuG).

Falls Kinder von Schweizer Bürgern aus einem EU-Staat nachgezogen werden, gelten die gleichen Bestimmungen wie bei den EU/EFTA-Bürgern. Kinder von Schweizer Bürgern aus Drittstaaten müssen bis zum Alter von zwölf Jahren innert fünf Jahren ab Einreise in die Schweiz oder ab Entstehung des Familienverhältnisses und ab dem zwölften Lebensjahr des Kindes innert eines Jahres nachgezogen werden. Ein nachträglicher Nachzug wird nur aus wichtigen familiären Gründen bewilligt.

Verwandte von Schweizer Bürgern in aufsteigender Linie können nur bei besonderer Abhängigkeit nachgezogen werden (Art. 42 und 47 AuG).

III. Familienangehörige von Personen aus Drittstaaten mit einer Niederlassungsbewilligung

Auch Personen aus Drittstaaten, die über eine Niederlassungsbewilligung (C-Bewilligung) verfügen, haben einen Anspruch auf Familiennachzug. Die Voraussetzungen für den Nachzug des Ehegatten oder des gleichgeschlechtlichen Partners sind analog zu denjenigen bei den Schweizer Bürgern. Das heisst, dass eine gemeinsame Wohnung vorhanden sein muss und keine Rechtsmissbräuche oder Widerrufsgünde vorliegen dürfen (Art. 43, 50 und 51 AuG).

Der Nachzug von Kindern ist ebenfalls wie bei den Schweizer Bürgern geregelt, wobei wiederum die strengen Fristen beachtet werden müssen. Kinder bis zum Alter von zwölf Jahren müssen ab Erteilung der Niederlassungsbewilligung innert fünf Jahren, solche ab dem zwölften Lebensjahr innert eines Jahres nachgezogen werden (Art. 43 und 47 AuG).

IV. Familienangehörige von Personen aus Drittstaaten mit einer Aufenthaltsbewilligung

Personen aus Drittstaaten mit einer Aufenthaltsbewilligung (B- oder L-Bewilligung) haben keinen Anspruch auf Familiennachzug. Die Entscheidung über die Gewährung des Familiennachzugs liegt im Ermessen der Behörden. Zudem müssen strenge Voraussetzungen erfüllt sein: Beim Nachzug des Ehegatten oder des gleichgeschlechtlichen Partners muss eine gemeinsame, bedarfsgerechte Wohnung bestehen, zudem dürfen keine Sozialabhängigkeit, kein Rechtsmissbrauch und keine Widerrufsgünde vorliegen (Art. 44 und 45 AuG). Auch für den Nachzug der Kinder sind die Fristen streng. Wie beim Ehegatten muss eine gemeinsame, bedarfsgerechte Wohnung bestehen und es darf keine Sozialabhängigkeit vorliegen. Die Fristen für den Nachzug sind analog zu denjenigen für Personen mit Niederlassungsbewilligung (fünf Jahre bis zum zwölften Lebensjahr des Kindes, ein Jahre ab dem zwölften, Art. 44 und 45 AuG, Art. 73 und 75 VZAE).

V. Familienangehörige von Flüchtlingen (F-Bewilligung)

Bei Flüchtlingen gelten die gleichen Voraussetzungen wie bei Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung. Die Entscheidung liegt auch hier im Ermessen der Behörden. Zudem können Flüchtlinge erst nach einer dreijährigen Wartefrist ab Anordnung des Flüchtlingsstatus ein Familiennachzugsgesuch stellen (Art. 85 Abs. 7 AuG, Art. 75 VZAE).

Haben Sie weitere Fragen zum Thema Familiennachzug?

Benötigen Sie eine rechtliche Auskunft oder einen Rat?

3

**WIR BERATEN SIE GERNE RUND
UM DAS THEMA
FAMILIENNACHZUG.**

Fischer Rechtsanwälte LLC
Selnastrasse 6
8001 Zürich
Telefon +41 44 515 56 56
Fax +41 44 515 56 58
www.fischer-rechtsanwaelte.ch
info@fischer-rechtsanwaelte.ch